



Förderaufruf

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Förderinitiative „Validierung von Forschungsergebnissen und Erfindungen 2024“

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) beabsichtigt, die Validierung erfolgversprechender Forschungsergebnisse und Erfindungen zu fördern. Das StMWi ruft daher dazu auf, Förderprojekte ab dem 09.01.2024 bis spätestens zum **15.03.2024** vorzuschlagen.

Es ist beabsichtigt, bis zu sechs Projekte über einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten zu fördern. Für die Förderung im Rahmen dieses Aufrufes stehen für alle Vorhaben gemeinsam Fördermittel in Höhe von rund 1,2 Mio. € zur Verfügung.

1. Zweck der Maßnahme und Rechtsgrundlage

1.1 Zweck der Maßnahme

Zweck dieser Maßnahme ist die beschleunigte Einführung und Verbreitung moderner Technologien und Dienstleistungen in Wirtschaft und Gesellschaft, um angesichts des raschen technologischen Wandels die Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Wirtschaft zu erhöhen und ein angemessenes wirtschaftliches Wachstum sowie einen hohen Beschäftigungsstand zu ermöglichen und zu sichern. Mit dem Validierungsprogramm sollen staatliche Hochschulen technologische Innovationen validieren, um deren Potential in die industrielle Forschung überführen zu können. Das Validierungsprogramm ist technologieoffen.
(gemäß Ziffer 1 der Richtlinie Validierungsprogramm).

1.2 Rechtsgrundlage

Das StMWi unterstützt Vorhaben auf Basis der Richtlinie „[Programm zur Validierung von Forschungsergebnissen und Erfindungen \(Validierungsprogramm\) sowie zur Unterstützung](#)“

[des leichteren Übergangs in eine Gründerexistenz \(FLÜGGE\)](#)“, gemäß Bekanntmachung des StMWi vom 15. Mai 2019, Az.: 41-6560/17 sowie der Änderung des Programms zur Validierung von Forschungsergebnissen und Erfindungen (Validierungsprogramm) sowie zur Unterstützung des leichteren Übergangs in eine Gründerexistenz (FLÜGGE) gemäß Bekanntmachung des StMWi vom 6. Juli 2022, Az. 41-6560/17.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuweisung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Maßnahme

Das Validierungsprogramm unterstützt die Qualifizierung von erfolgversprechenden Forschungsergebnissen und Erfindungen. Unterstützt werden können Vorhaben zur Erforschung und Entwicklung technologisch neuer oder deutlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren und wissensbasierter Dienstleistungen mit dem Ziel der technologischen Absicherung einer künftigen Verwertung, sofern das Vorhaben als nichtwirtschaftliche Tätigkeit nach Maßgabe des jeweils aktuellen Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation eingestuft ist. Unter Verwertung ist hier insbesondere die technologische und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit, insbesondere der Transfer in die industrielle Forschung, zu verstehen (gemäß Ziffer 1.1.2 der Richtlinie Validierungsprogramm).

3. Zuweisungsempfänger

Antragsberechtigt sind bayerische staatliche Hochschulen in Bayern.
(gemäß Ziffer 1.2.1 der Richtlinie Validierungsprogramm)

4. Voraussetzungen

Es werden die in der Richtlinie zum Validierungsprogramm genannten Bestimmungen angewendet. (gemäß Ziffer 1.3 bis 1.3.2.3, sowie 1.3.4 bis 1.3.4.3)

Berücksichtigt werden können Vorhaben, die

- über den Stand der Technik hinausgehen,
- deutliche Alleinstellungsmerkmale aufweisen und
- über eine ausreichende Anschlussfähigkeit (positive Fortsetzungsprognose) verfügen.

Für das Validierungsprogramm gilt:

- Die schutzrechtliche Sicherung der Erfindung bzw. der Forschungsergebnisse muss grundsätzlich geklärt sein
- Schutzrechtsinhaberin muss die antragstellende Hochschule sein.
- Die unterstützten Forschungstätigkeiten dürfen nicht mittelbar Personen zugutekommen, die zur Vermarktung der Erfindung, die validiert werden soll, bereits ein Unternehmen gegründet haben

Nicht unterstützt werden Vorhaben,

- die vor der Entscheidung über den Antrag der Hochschule bereits begonnen wurden und
- die im Auftrag und auf Rechnung Dritter durchgeführt werden.

5. Art und Umfang der Unterstützung

Das Validierungsprogramm unterstützt Vorhaben nach Ziffer 1.1.2. der Richtlinie mit bis zu 100 % an den unterstützungsfähigen Ausgaben. Unterstützungsfähige Ausgaben sind Personal- und Sachausgaben, Reisekosten (gem. BayRKG) sowie in begründeten Ausnahmefällen Fremdleistungen. Nicht abgerechnet werden dürfen Mieten, Abschreibungen und Verwaltungsgemeinkosten. Je Vorhaben werden höchstens bis zu 300.000 € für die Dauer von bis zu 18 Monaten bereitgestellt. Das Vorhaben ist dem nichtwirtschaftlichen Teil der Hochschule zuzuordnen. Soweit die antragstellende Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, können nur die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Einrichtung finanziert werden. Die Gewährleistung einer eindeutigen finanziellen und inhaltlichen Abgrenzung zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten der antragstellenden Hochschule ist daher Voraussetzung für eine Unterstützung (gemäß Ziffer 1.4.2 der Richtlinie Validierungsprogramm).

6. Sonstige Bestimmungen

Die Hochschule ist zur fristgerechten Erbringung eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises verpflichtet, aus dem hervorgeht, dass die Mittel ausschließlich zur Erfüllung des im Zuweisungsschreiben näher bezeichneten Zwecks verwendet wurden und die dort enthaltenen Bedingungen und Auflagen sowie das übergeordnete Haushaltsrecht eingehalten wurden (Verwendungsbestätigung).

Über die Verwertung der Ergebnisse ist für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Ende des Vorhabens durch die Hochschule jährlich zu berichten (gemäß Ziffer 1.5 der Richtlinie Validierungsprogramm).

7. Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderungen von Unterlagen

Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung des Verwaltungsverfahrens beauftragt:

Bayern Innovativ - Bayerische Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH

Projektträger Bayern

Am Tullnaupark 8

90402 Nürnberg

E-Mail: kontakt@projekttraeger-bayern.de

Telefon: 0800 - 0268 724 (kostenfrei aus dem dt. Festnetz, mobil abweichend)

Webseite: www.bayern-innovativ.de/ptb/

7.2 Zweistufiges Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt.

Erste Stufe: Einreichung von Skizzen (siehe 7.2.1)

Zweite Stufe: Antragseinreichung (siehe 7.2.2)

7.2.1 Vorlage und Auswahl der Projektskizzen

Die Projektskizze ist über die Technologietransferstellen oder die Technologietransferbeauftragten der bayerischen staatlichen Hochschule **bis spätestens 15.03.2024 24:00 Uhr** einzureichen.

Eine Projektskizze besteht aus folgenden aussagekräftigen Dokumenten:

- Skizzenformular mit **rechtsverbindlicher Unterschrift***
- Projektbeschreibung Validierung*
- Lebenslauf der Projektleitung (maximal 2 DIN 4-Seiten)

*Das Skizzenformular und die Projektbeschreibung stehen auf folgender Webseite zum Herunterladen bereit:

<https://www.bayern-innovativ.de/de/beratung/ptb/seite/validierungsfoerderung-downloads>

Alle Unterlagen sind als ein Dokument in elektronischer Form (pdf-Format) beim Projektträger Bayern fristgerecht einzureichen. Die Vorlagefrist gilt als Ausschlussfrist. Eine erneute Einreichung kann erst wieder zum nächsten Förderaufruf erfolgen.

Bitte fassen Sie alle Unterlagen in einem pdf-Dokument zusammen und reichen dieses fristgerecht über folgende E-Mail-Adresse des Projektträgers Bayern ein:

kontakt@projekttraeger-bayern.de

Im Betreff geben Sie bitte das Stichwort „**Validierung 2024**“ und das **Projektkronym** an.

Um den Datenschutz und die Vertraulichkeit der Unterlagen zu gewährleisten, haben Sie alternativ die Möglichkeit, die elektronische Übermittlung zu verschlüsseln. Bitte nutzen Sie dafür den verschlüsselten Dateiapload per FTAPI:

https://datentransfer.bayern-innovativ.de/submit/kontakt_projekttraeger_bayern_de

Sie werden dort aufgefordert, Ihre E-Mail-Adresse anzugeben. Anschließend erhalten Sie per E-Mail einen Link mit den weiteren Anweisungen. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Projektbeschreibung ist gemäß Vorlage und Gliederung zu erstellen. Die Projektbeschreibung darf inkl. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis maximal **12 DIN A4-Seiten** (1,5-facher Zeilenabstand, Schriftform Arial, Größe 11 Punkt) umfassen. Ein Literaturverzeichnis kann zusätzlich angehängt werden. Die Projektbeschreibung ist in deutscher Sprache zu verfassen.

Bei der Bearbeitung der Projektbeschreibung sind vor allem auch der Innovationscharakter, die geplante Verwertung und eine Marktabschätzung herauszuarbeiten. Unter Verwertung ist hier insbesondere die technologische und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit, insbesondere der Transfer in die industrielle Forschung zu verstehen. Im Verwertungsplan ist hier mindestens auf die ersten 3 Jahre nach Projektende einzugehen. Es müssen darüber hinaus Angaben zum Technology Readiness Level (TRL) gemacht werden (wo ist der Stand aktuell und welcher TRL soll am Projektende erreicht werden?).

Die eingereichten Projektskizzen stehen untereinander im Wettbewerb. Aus der Einreichung einer Skizze kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die vorliegenden Vorhaben werden dabei relativ zueinander hinsichtlich folgender Kriterien bewertet:

- Innovationshöhe (delta TRL)
- technisches Risiko und vorgesehener Lösungsweg
- technologische Neuheit
- Verwertungsaussichten
- technisch-wissenschaftliche Anschlussfähigkeit
- externe Effekte

Die für eine Förderung geeigneten Projektideen werden auf Grundlage der Bewertung und Priorisierung vom Projektträger und dem Gutachtendengremium ausgewählt. Das Gutachtendengremium ist zur Vertraulichkeit verpflichtet und setzt sich aus Mitgliedern der Bayerischen Forschungs- und Innovationsagentur (BayFIA) zusammen.

Das Auswahlresultat wird der Projektleitung mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze besteht nicht.

Für die zweite Verfahrensstufe werden alle Projekte, deren Projektskizze positiv bewertet wurde, aufgefordert, einen formalen Förderantrag zu stellen.

Nicht zur Antragstellung aufgeforderte Projektskizzen werden nicht weiterverfolgt. Eine erneute Einreichung zum nächsten Förderaufruf ist grundsätzlich möglich.

7.2.2 Vorlage und Auswahl der Förderanträge

In der zweiten Verfahrensstufe findet vor der Antragstellung eine verpflichtende Antragsberatung statt. Zur Abstimmung eines Termins wird sich der Projektträger Bayern mit der Projektleitung in Verbindung setzen.

Im Anschluss an die Beratung ist der formale Antrag innerhalb einer festgelegten Frist (i .d. R. 6 Wochen) über die Technologietransferstellen oder die Technologietransferbeauftragten der bayerischen staatlichen Hochschule einzureichen (Antragstellung voraussichtlich ab dem 12.06.2024 bis zum 22.07.2024)

Der formale Antrag ist unter www.fips.bayern.de fristgerecht bis zum Ende der Antragsfrist, **12:00 Uhr** einzureichen. Bei Anträgen, die nicht prüffähig oder nicht fristgerecht eingegangen sind, kann der gewünschte Förderbeginn nicht gewährleistet werden.

Ein prüffähiger Antrag besteht aus folgenden aussagekräftigen Dokumenten:

- Projektantrag mit **rechtsverbindlicher Unterschrift*** (elektronisch erstellt über www.fips.bayern.de)
- Anlage A: Projektbeschreibung Validierung
- Anlage B: Projektplan Validierung
- Anlage C: Ausgabenplan Validierung

* Die Anlagen A, B und C werden auf folgender Webseite zum Herunterladen bereitgestellt:

<https://validierungsfoerderung-downloads>

Die **ausführliche** Projektbeschreibung ist gemäß Vorlage und Gliederung zu erstellen. Die Projektbeschreibung darf inkl. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis 20 bis max. **40 DIN A4-Seiten**

(1,5-facher Zeilenabstand, Schriftform Arial, Größe 11 Punkt) umfassen. Ein Literaturverzeichnis kann zusätzlich angehängt werden. Die Projektbeschreibung ist in deutscher Sprache zu verfassen.

Aus der Vorlage eines Antrages kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Zu beachten ist, dass nach Eingang der vollständigen/prüffähigen Antragsunterlagen mit einer Bearbeitungszeit von voraussichtlich 2-3 Monaten zu rechnen ist. Bei fristgerechter Einreichung ist daher ein Projektstart voraussichtlich ab dem 01.11.2024 möglich. Nicht unterstützt werden Vorhaben, die vor der Entscheidung über den Antrag der Hochschule bereits begonnen wurden.

Das StMWi trifft nach einer abschließenden Prüfung die Entscheidung über den Antrag und veranlasst die Zuweisung.

Hinweise zum Datenschutz:

Die im (automatisierten) Verfahren angegebenen Daten werden beim Projektträger Bayern sowie allen an Auswahlprozess und Abwicklung dieser Förderinitiative beteiligten Partnern (Bayern Innovativ GmbH, Bayerische Patentallianz GmbH, Bayerische Forschungstiftung, Bayerische Forschungsallianz GmbH) gespeichert und im Rahmen der Projekt- und Programmüberwachung verarbeitet und ausgewertet. Der Projektträger Bayern und alle beteiligten Partneereinrichtungen sind zur Beachtung der Vorschriften über den Datenschutz, insbesondere des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichtet.

Die Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten bemisst sich anhand der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (z.B. handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen). Nach Ablauf der Frist werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, sofern sie nicht mehr zur Vertragserfüllung oder Vertragsanbahnung erforderlich sind und/oder keine Verpflichtung zur weiteren Speicherung besteht.

Mit der Einreichung einer Projektskizze und/oder eines Förderantrags stimmt die einreichende Hochschule der Speicherung und Verarbeitung der antragsrelevanten Daten zu.